

Motion betreffend Schaffung einer reglementarischen Grundlage für die Anerkennung der französischen Amtssprache bei Einbürgerungen

SP Fraktion, Fraktion Grüne/Junge Grüne, Nicole Krenger (glp), Nicolas Glauser (glp)

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat die erforderliche reglementarische Grundlage zu unterbreiten, damit sich Gesuchstellende einbürgern lassen können, die die erforderlichen Sprachkenntnisse in der kantonalen Amtssprache Französisch nachweisen können.

Begründung

Nach Art. 12 Abs. 1 Bst. d im Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)ⁱ sind Gemeinden befugt, neben dem Nachweis von guten mündlichen und schriftlichen Kenntnissen der Amtssprache des Verwaltungskreises (Deutsch) auch entsprechende Kenntnisse der anderen kantonalen Amtssprache (Französisch)ⁱⁱ zuzulassen.

Die Schweiz kennt ein dreistufiges Bürgerrecht. Daher ist auch das Einbürgerungsverfahren dreistufig. In einem ersten Schritt sichert die Gemeinde den Gesuchstellenden das Gemeindebürgerrecht zu, daraufhin sichert der Kanton seinerseits das Kantonsbürgerrecht zu, worauf letztlich der Bund die Einbürgerungsbewilligung erteilt.

Dem Einbürgerungsverfahren auf Gemeindeebene kommt damit eine besondere Bedeutung zu, da das Bürgerrecht einer Gemeinde die Grundlage für alle weiteren Verfahrensschritte bildet (Art. 2 KBüG).ⁱⁱⁱ

Der Nachweis von guten mündlichen und schriftlichen Kenntnissen einer Landes- bzw. Amtssprache ist Teil der von Bund und Kanton vorgegebenen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration und die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts (BüV; KBüV).^{iv} In einem zweisprachigen Kanton kann diese Voraussetzung bei Vorhandensein von guten Französischkenntnissen auch bei Menschen mit Wohnort in Thun als erfüllt angesehen werden. Der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, am Erwerbsleben oder dem Erwerb von Bildung steht bei entsprechenden Sprachkenntnissen nichts im Weg.

Dringlichkeit: wird nicht verlangt

Thun, 6. Mai 2021

Vera Maria Vuille

i Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) vom 13.06.2017 (Stand 01.01.2018)

Art. 12 Materielle Voraussetzungen

1 Erfolgreiche Integration

¹ Eine erfolgreiche Integration liegt vor, wenn die Ausländerinnen und Ausländer

a die entsprechenden Vorgaben des Bundesrechts erfüllen,

b mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sind,

c zehn Jahre vor der Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt,

d über gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde verfügen, **wobei die Gemeinden durch Reglement entsprechende Kenntnisse der anderen Amtssprache zulassen können.**

Art. 13 2 Einbürgerungstest und Sprachnachweis

¹ Die Gemeinden überprüfen die Anforderungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und d mit einem Test. Sie können Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.

ii Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) vom 06.06.1993 (Stand 11.12.2013)

Art. 6

¹ Das Deutsche und das Französische sind die bernischen Landes- und Amtssprachen.

⁴ Kanton und Gemeinden können besonderen Verhältnissen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergeben, Rechnung tragen.

iii KBüG

Art. 2 Grundsätze

¹ Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde, einer gemischten Gemeinde oder einer Heimatgemeinde.

iv Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV) vom 20.09.2017 (Stand 01.01.2018)

Art. 12 Sprachkenntnisse und -nachweis

¹ Gute Kenntnisse der Amtssprache im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d KBüG liegen vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über Sprachkompetenzen auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER) verfügt.

² Ausländerinnen und Ausländer haben die erforderlichen Sprachkenntnisse im Sinne von Absatz 1 durch einen vom Staatssekretariat für Migration anerkannten Sprachnachweis zu belegen.

³ Der Sprachnachweis nach Absatz 2 gilt als erbracht, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 2 BÜV erfüllt wird.

⁵ Die Kosten zur Erlangung des Sprachnachweises gehen vollumfänglich zulasten der Ausländerinnen und Ausländer.

Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV)

vom 17. Juni 2016 (Stand am 9. Juli 2019)

Art. 6 Sprachnachweis

(Art. 12 Abs. 1 Bst. c, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. a BÜG)

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

a eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;

b während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;

c eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat;

d über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.